

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.

Zespół (fond) 4.

Zbiór rękopisów Biblioteki Baworowskich

Dział (opys) 1

1578. Mandat die Mütze betreffend wie es biszur Publication eines vollständigeren Edict dieserhalb in... gehalten werden soll. Ergangen de dato Dresden den 14 Martii 1763.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

Львівська бібліотека
АН УРСР

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ

Баб. 1578

FASCICVLVM PORTES
LIBRORVM
VT RVSTICVS AGNVM



BIBLIOTEKA FVNDACYI W.H.
BAWOROWSKIEGO WELWOWIE

N. 15788 VI. B. 17.

Fbrer

N^o 1578

Königl. Maj: in Pohlen,

als

T. B. 17

Churfürstens zu Sachsen

MANUS

die

Münze betreffend

wie es bill ist

Publication eines vollständigeren Edict

zuehrsalt in

dero Landen

gehalten werden soll.

Urgangen

de dato Dresden den 14^{ten} Martii 1763.

Mit Königl. Wohl. und Churfürstl. höchst. allergn. Privileg.

Dresden, gedruckt bey der vermitw. Königl. Hofbuchdr. vtoßel
und deren Hof-Johann Carl Kraußler

publicirt und affigirt zu Lantz, den 4. April. 1763.

Wir, Friedrich August, von Gottes
Gnaden, König in Sachsen, Herzog Gurgoy in Littgauen,
Kurland, Preussen, Mazowien, Gumburg, Pö-
litz, Pommern, Paderborn, Paderborn, Lüneburg,
Sachsen, Gurgoy und Paderborn, Gurgoy zu
Gurgoy, Paderborn, Paderborn, Gurgoy, Paderborn,
Gurgoy und Paderborn, des heil. Röm. Reichs
Erzherzog, Marggraf und Fürst, Landgraf in
Sachsen, Marggraf zu Meissen, auch Ober-
und Nieder, Landgraf, Landgraf zu Magdeburg,
Beyherren Graf zu Gumburg, Graf zu
von Markt, Kurland, Gurgoy und Gumburg,
Gurgoy zu Kurland.

Substantien allen und jeden Unseren Prae-
laten, Herren, Herren, Herren von der Art,
Herren, Ober, Landgraf, und Herzog, Gurgoy,
Landgraf, Ober, Landgraf, Landgraf, Gurgoy, und
Landgraf, Landgraf, Landgraf und Verwaltung, Gurgoy,
Gurgoy und Landgraf in Gumburg, Kurland,
Landgraf und Landgraf in Gumburg und Gumburg,
Landgraf, wie auch allen Unseren Unterthanen
und Gurgoy, Verwaltung, in Unserem Gumburg, Kurland,

Handlung, davon incorporirten und übrigen ge-
 rügen Landes, und sonst indermänniglich Unsern
 Thron und gemeinsten Willen, und künfftigen
 mit zuwenden, wir auch widerstehen gestellen all-
 meinem Angesehen Unsern Landes vortrefliche
 recht billig dahin gerichtet ist, das bisher über-
 haupt genommenen Münz, zurhaltung Zeit und
 zu zu geben, zu welchem Ende Wir nun das
 nun ein übersehliches Mandat ergehen lassen
 wollen.

Damit aber inder Tullbald dem weiteren Fort-
 gang des Uebels gestühret, und ein Ansehen zu
 Führung nicht bestanden und beständigem Münz, die
 nach gemacht werden, widerstehen Wir zu
 hinderst

I.

In demselben beschuldigen Vorsetze von
 wüthenden Feindes vorgeschlagen

a) Einmündigen, Marklandbürgischen, Erben-
 bürgischen und Anwalt, zurbeisichnen
 oder Acht großen Stücke:

b) davon gleichmäßigen Einmündigen, Mark-

Landbörgerischen, Hildbörgerischen,
Einzelnlichen und Herrbörgerischen Vier,
Zwey, und Ein Groschen Stück;

C. In dem unter folgenden Stempel nachgeschickten
yunnan 12te mit dem Jahrszahl 1762. als
wobey Vorbey in ynnemst hiezu
münzen auch nicht stempeln lassen
zu den Ort, wo sie zuhause nicht
nicht bekannt gemacht worden sein,
und, vorstehet, mithin solche gültig
nicht der Court gesetzet sein sollen.

II.

In der August- und Friedrich

Dor, sowohl als die zu Leipzig nicht
yngewandt, Unter Wappen mit einem
Zinnig, und dem Buchstaben L. Lügen
zu Leipzig Groschen, mittelst
mühen den König in Mainz zum Vor
schein gekommenen Erzschlinge vor
samt unbekannt worden sind, das
man die güten vor dem schnecken
nicht wohl unterschreiben kann: Es

und auch diese, und zwar die Gold, Silber und
Umschlag, sie mögen doppelt, einfach und
haben sagen, von Publication dieses un-
ter dem Jahr.

III.

Die zu Leipzig unter Unserm Befehl
und der Folge-jahre 1753, 1761, und 1762. u.
verschiedenen Malen sollen zum Publi-
cation dieses un- auch bis zum ersten Fe-
stlich-Jahre, das Stück von

Drei gute Broschüre,
nach dem D. S. Buchstaben F. S., obgleich Unter-
schied, ob sie von einem Jahre, von mehreren
ob wollen, angenommen werden: Genuehen
aber gänzlich an dem Cours sagen.

IV.

Diejenigen welche seit haben sich Unter-
Umschlagung gethanen die Stücke zu pub-
licieren, auch soll von nun an alle weitere
Einführung derselben gänzlich und ohne Aus-
nahme der Confiscation verboten sein,
Wen dergleichen, oder auch d. 1.

4
binnen dem Jocher vorzüglich gut, soll selbige, und
zwar die Snizzigen, die auch Parläuß der yuz
szten Trist, die übrigen aber, erst bei gleichmä-
ßigen Anzue der Confiscation in Gaudel und Gau-
del nicht mehr bräufan, sondern sie unter der über
die Anzue schuffen, oder in Uufere Münze, und
an die von wegen der selben in sämtlichen Trist-
Stätten zu bestellenden Cassierer liefern, wo
sie ihm nach dem inuerrlichen Regale, und currenten
von Silber, Trist, in guten Jocher vorzüglich
gut werden sollen.

V.

Da mit Uufere Lante mit einem gültigen
Lügen Surrogato guter gültiger Münze
zu versehen werden, wollen Wir in Uufere
Münze Stätten mit Prägung einer gültigen
ihander Münze unter Silber, Münze oder
selbst der Prägung machen, und selbige von
an mehreren Orten des Reichs, Trist wegen
namentlich so genannten Wiener Conventi-
ons-Fuß, nicht das geringste inuerrhalten,
mit dem die Söllnische Markt zum Silber,

bis zum Brosegen inclusive, nicht unter, u
zu Dreißigem Thaler, Acht Brosegen überin
lassen.

VII.

Indem dieser Uebersatz rignum unum
Münze sollen auch die von andern Ländern,
König, Ländern, nach uns geschickten Münzen, Con
ventions- Fuß abgeprägten, in der Tabell
sub A. Cap. 1. benannten Silber, Mün
zen, von Species- Gulden bis zum niedrigsten
Groschen inclusive sollen Geltung haben.

VIII.

Hiemit soll sich unter andern, mit vor
untern Uebersatz rignum unum, oder auch
andern Conventions- münzigen Silber, Mün
zen zu dem Ende erlaubt zu werden, und selbige
ausdrücklich Landes zu verhandeln, um geringe
er Sorten, wenn selbige auch schon tolerirt,
sollten, dergleichen hervorkommen zu lassen;

Insamantem Wir ergehen allen zur
Ehrenden des Publici gerühmten Solde, Ge
del auch das unbedenklichste Gerühmte un

suchen, und diejenigen, so minder sindt Ueber
Hornberg handeln, das vorstund. mit Confiscation
der ungenutzten ungenutzten Totten, und dem
Sogulten Entzug der vorstundten, das unter
namentl. hienüber noch mit Guldinmisch- u. d. r.
auch Erfinden noch hienüber Strafen belegen
lassen werden.

Wegen des Guldens mit rothen = und Guldin
Silber, und des Vorstundung ungenutzten Guldens
des, ungenutzten ungenutzten der Linien ungenutzten
Kammern Münz, Gülden, und des Guldinmisch und
Erfinden der guten Silber, Münz, insonden-
heit der Conventions- müssigen Lassen Wir
es zu lassen, des Wir Unsen Willen, Münz,
ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten ungenutzten
den werden, des der Beschreibet ungenutzten ungenutzten
ungenutzten ungenutzten ungenutzten.

VIII.

Den ungenutzten mit dem Conventions- Fuß
nicht ungenutzten ungenutzten Silber, Münz soll
den der Fund ungenutzten in der Valuations-

Tabelle Sub A. Cap: II. und III. beuoghten
Cours, und zwar in dem summa summirten
ihren wahren Verhältniß gegen die Con-
tione, bald über einstimmen demnach
ist worden.

Wir befehlen zugleich allen Untertan-
en, wenn bei ihnen noch mehrer
Sachen Courieren solten, davon es
hängt bei den ihnen vorgeschriebnen
Zien, mit Euphugung nicht von mehrer
Stück, von solchenn Sachen zu
demit solich probiert, verweist, und nach
Sindem gleichfalls in die künftigen Valo-
tions-Tabellen gebracht werden können.

IX.

Bei allen obbenannten Völkern soll
zwey zwischen Ulasen lassen und dem
mannen Grund und Grund kein Unter-
scheid gemacht; vielmehr sollich zur
Erleichterung der Contribuenten bei

in dem sowohl, als in diesem, noch dem in we-
rigen D. phis. bestimmten Edurthe abzumessen,
Luz augennummern worden. Auch soll kein
von den unteren irgend jemand in Gehörren,
als dem Hauptmüßig hierdurch fest zu
stellen fürst, oder mit Ansehung nächter
Dinge werden.

Prinzipal Fabricant, Lieferant
oder Paragon, je selbst, oder durch seine
Factors bei der Lieferung seiner Probirer,
oder Ergreifung der von ihm gebrauchten
Waren, deren Probirer, Eingekaufte
oder Verkäufere dergleichen Prügel zu
nehmen würde, soll im dem zu beschreiben
Entwurf davon, abzumesseln und bester
Art werden.

X.
In dem Gold Münzen, so in Umlauf
sindten durchin Courtizen, bestimmten sein
in der Tabelle sub B. zu lesen vorst

das wichtige und volle Bewußt, das sie ge-
hen sollen; hiernächst den verantwortlichen
den sie in Lunde in Ermanglung eines
den unter den Interessenten getroffte
Abhandlung haben, und wenn sie, die
nicht weitere Voraussetzung, nicht bei Auf-
lösen angenommen werden sollen; es
sich aber in der letzten Colonne, die ge-
hen wird, die nicht weiteren bei einer
Abhandlung zwischen Parteien in in
diesem Negotio hiernächst zu gehen
sollt die nicht weitere Voraussetzung
nicht sein, und weiter, bei Vorzug
der D. G. bestimmten Stelle, nicht über-
stiegen werden soll.

In nicht ländlichen Negotio
gen, bleibt in demselben, die
Parteien zu betrachten, und so hoch, als
die. Handlung, Umstände vorzuziehen, und

zu bringen.

Xf.

Zur Sighider Münze sollen Uusuru Lungen
den Vorzug vor dem nun benutzigten Kriem
zu nütz Uusuru Münze, Statuen geschlagener
Sechster und Dreier in vollem Gewicht
sein, nicht minder sollen die Groschen, Sechster
und Dreier, so wie vergründeten Krönig zu
33. (Stk): S. gl: die Mark sein, damit sie nicht
von andern geringhaltigen Münzen leicht
verstrungen werden, überdies lassen, und
zwar die Groschen von Fünf Schilling, die
Sechster von zwei und einen halben Schilling und
die Dreier von Ein und Ein halben Schilling
ausgenommen werden; Es soll aber solche
Sighider Münze, ihrer Natur gemäß, nur
zu den kleinsteu Verwendungen gebraucht
werden.

Alle neuwertige Sighider Münze von
heutigen Zeit herab sei vor allemal, und

sind nun durch unmittelbare von der Landes-
zu höchsten höchsten Einmischung hervorgegangen und
somit nachfolgenden angenommen, dass sie
solche unangenehm und von ihrem Vater zu
geben mögen: sich sollen nach dieser bei
zu der Confiscation, dergleichen untern
Landes Herrn zu bringen sich nicht unterliegen

XII.

In solchem Zustande nach wiederholten
den Frieden und Herrschaft gesetzten (Pörsch)
des bürgerlichen eigentlichen Kultus, die Gründe
Ursachen der Entstehung dieser Kräfte alle
Waffen und Substanz Mittel etc. etc., so ge
gen die zu unserer Unterthanen das qua
drigste Vertrauen, es werde ein jeder von
selbstem sich der Billigkeit beschreiben, in
nach der wahren Proportion des Landes
zu unangenehm dastehen sollte, als in un
nach unliegen schweben der Handel in

Künften und Verkäufen zu gestatten, die sich
zu seiner Gnade und Recht übergeben
sollt gerichtet seyn;

Darmit aber übersehen zu werden als
der unerschütterlichen Gewissheit und Strafe
durch Erziehung in Zeiten möglichst
verhindert werde;

Es gebirgen und befehlen wir hiermit,
mit, das in der Obrigkeit, der eine Policy,
rückficht zu kommt, jedoch nach Publica-
tion dieses Mandats die Vernehmung
vorher, damit die zu solchem Zeit in dem Ort
hinwidergetrieben werden sowohl von
Kubus, Mitteln, als von Gnade, oder
Aussagen, darinnen und mit Vorbehalt
der künftigen nach Erwiderung nachfolgenden
weiteren Ermessung, in Verhältniß
gegen die devalvirten Münzen, unter
die Gültigkeit, wenigstens um fünf Cistje
des bisherigen Wertes gehalten seyn, und

mitgeteilt, von dem Kaiserlichen Hofe, die
Gründungs und Frey Kostliche Einrichtung
und die gutheuer und noch bey Publica-
tion dieses Mandats ergolten, bey
Stimmens ungleich, was alle die Fürstliche
Oberkeiten zu thun, Rücksicht zu nehmen
und einzuräumen, die bey dem Vorstande der
von Kaiserlichen und Suburb-Mitteln selbst
und Mittel auszugeben, zu thun
Erhebung mit Rücksicht anzugehen
haben, ausgestalten sie auch solches
stehen, so sonst die Handlung mit ein
anderer Kaiserlichen nicht beabsichtigt, selbst
und Kaiserlichen einstimmen und bey die
toren Verantwortung bey zugeben, geru-
hlich autorisiert werden.

Fürstlichen ist auch wegen der
wunder, und Arbeit, Eher Ueber, was
Wille und Befehl, das die Fürstliche, Ober-

kritisch in dem Dorte unangenehm so sehr nicht.
 seine Vorstellungen machen, damit nicht
 die Fülle der nur dem Könige üblich
 gewesenen Tare, so viel möglich, und
 die neuen winterten herausstellt, in
 gleichem Maße die Besondere - Befehl die
 unter dem 16. Febr. 1735. publicir-
 ten Besondere Ordnung gebühren und be-
 achtet wurde.

Wenn sich also intermännlich
 gehalten zu werden. In dem zu Ur-
 kund ist dieses Mandat nun aus in-
 gleichmäßig unterschrieben, und unter Vor-
 schriftung Unserer Königl. Sign. Secret
 zu publiciren anbefohlen worden.

In geschriebener Innsbruck, am 14^{ten}
 Mart: 1763.

Augustus Rex

(L. S.)

Christoph von Saxe
 Christian August Menius

Schwäb. Augspurg. und Nürnbergsche Con-
ventions-mässige Städte

16.

Kaiserl. und Königl. Königl. Conventions-
mässige viertheil Species etc. oder halbe
Gülten

8.

Kaiserl. und Königl. Königl. Fürstl. Erz-
bischoflich, Fürstl. Salzburgerisch, Marggrävlich. Brei-
spergisch mit 1760. übergründet, Stadt In-
genhausen = Prügspung = und Nürnbergsche Con-
ventions-mässige XX. Ranzger, oder

5. 4.

Kaiserl. und Königl. Königl. Fürstl.
Erzbischoflich, Fürstl. Salzburgerisch, Marg-
grävlich. Auspergisch mit 1759. übergründet,
auch Stadt Ingenspung = Prügspung =
und Nürnbergsche Conventionsmässige
X. Ranzger, oder halbe Ranzger Münze

2. 8.

Kaiserl. und Königl. Königl. XVII. Ranzger

4. 6.

Kaiserl. und Königl. Königl. VII. Ranzger

1. 10.

II. Besser, als Conventions-
mässige Sorten.

Nach dem Einzigen Fürst übergründet, Fürstl.
Fürstl. Erzbischoflich. Fürstl. Braunbörger-
sche, Fürstl. = und Fürstl. Braunschweigische,

und andere eingetragene zu verleihe. Ihre eigent-
liche Species. Gulden

1. 11.

Die eingetragene nach dem Einzigigen Fuß ausge-
prägt, zu verleihe. Ihre eigent-
liche Species. Gulden

17. 9

Nach dem Einzigigen Fuß bis zum Jahr 1750.
ausgegeben. Ihre eigent-
liche Species. Gulden

8. 10

Nach dem Einzigigen Fuß bis zum Jahr
1750. ausgegeben. Ihre eigent-
liche Species. Gulden

4. 3

Nach dem Einzigigen Fuß bis zum Jahr 1750.
ausgegeben. Ihre eigent-
liche Species. Gulden

2. 1

Nach dem Einzigigen Fuß bis zum Jahr
1750. ausgegeben. Ihre eigent-
liche Species. Gulden

1. . .

Alle Königl. Gulden von Carlo VI.
und seinen Königen

1. 10.

Eingetragene halbe Species Gulden
oder Gulden

17.

Die halbe Virtual Species Gulden oder
halbe Gulden

8. 6.

Königl. Französische Laub Gulden, davon 8. Stück
wöchentlich zum Sächsischen Markt, und jedes
Stück wenigstens 2. Lotz wiegen 1. 12. 6.

Königl. Französische gelbe Laub Gulden davon
16. Stück wöchentlich zum Sächsischen Markt,
und jedes Stück 1. Lotz wiegen 18. 2.

Königl. Französische alte Gulden von Louis
blanc, davon bey uns 9. Stück aus der
wöchtl. Sächsischen Markt gehen, und jedes
Stück wenigstens 1. Lotz 3. Quentl. wöchentlich
wiegen muß 1. 9. —

Königl. Französische neue gelbe Gulden von
Louis blanc, davon bey uns 18. Stück aus
der wöchtl. Sächsischen Markt gehen, und in
jedem wenigstens 3/4. Quentl. wöchentlich wiegen
muß 16. 6.

III. Derunter als Conventions- maßes

Im Jahr 1750. in Sachsen aus-
gemünzte 1/3.

Sachsenmünzen seit 1750. in Sachsen ausgemünzt
zu 1/6 Lot.

Sachsenmünzen seit 1750. in Sachsen ausgemünzt
zu 1/12 Lot.

Alle diese 3. Sorten, welche in 17. Jhr.
g. gl. in Markt ausgeprägt worden, sollen
nicht geändert sein, 7. gl. C. 8. zugehört
werden, nach dem 17. 10. 1791
am 3. 10. 1791

<p> <i>Edler Fürstl. Gültst. seit 1750. in Pruzzen</i> <i>ausgemessene 24 Ae.</i> </p>	<p> <i>— — —</i> </p>
<p> <i>Königl. Fürstl. seit 1750. ausgemessene Cir-</i> <i>rent-Gulden</i> </p>	<p> <i>— 27.</i> </p>
<p> <i>Prinzlichen Gulden Gulden</i> </p>	<p> <i>— 11.</i> </p>
<p> <i>Prinzlichen 3. rinnen Gulden,</i> </p>	<p> <i>— 5.</i> </p>
<p> <i>Prinzlichen seit dem Jahre 1753. gemessene</i> <i>gute 8. gute Groschen Stücke mit Ar-</i> <i>maturen</i> </p>	<p> <i>— 7.</i> </p>
<p> <i>Prinzlichen 8. gute Groschen Stücke mit</i> <i>Armeturen de anno. 1759. — 5. —</i> </p>	<p> <i>— 5.</i> </p>
<p> <i>Königl. Fürstl. XII. Maria Groschen</i> <i>Stücke</i> </p>	<p> <i>— 5. 8.</i> </p>
<p> <i>Prinzlichen VI. Maria Groschen Stücke</i> </p>	<p> <i>— 2. 1/2</i> </p>
<p> <i>Größlich Brunnenschneidwerk 1. Gulden</i> <i>Stücke mit C. seit anno. 1759. — 14. 2</i> </p>	<p> <i>— 14. 2</i> </p>
<p> <i>Größlich Brunnenschneidwerk 8. gute</i> <i>Groschen Stücke seit 1759. — 5. —</i> </p>	<p> <i>— 5. —</i> </p>
<p> <i>Marquardtsche Leinwandtheile König Gulden</i> <i>Stücke</i> </p>	<p> <i>— 19. 1</i> </p>

Salvations-Tabelle

derer

Colles habenden goldenen Münz- Sorten

Sie werden in Ansehung des Gewichtes, durchsichtiger
des Holländischen Kurses und hiesiger Ducaten = Gr.
nicht, zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß
67. Ducaten precise ein Holländischer Kurs mit
gen müßten, und ein dergleichen vollwertiger Duc
aten 66. hiesiger als hält, welche 72½. alten
Troy'schen Gewichtes, und 60. Green's Weins
Mündel = Gewichtes gleich kommen.

Sie müßten
für Hollän-
dischen Markt

Wird in der
Tisch als.

1774. 1775. 1776.

67.	66.	Königs-Constitutions- und Con- ventions-münze, Kaiserl. Kaiserl. Königl. und untern ge- wöhnlich 72. Kr. 8. Gr. klein- haltende Ducaten	2. 18. 8. bis	2. 20. 3.
67.	66.	Spanischer Ducaten, Florenti- nische Sigliati und Venetia- nische Zechinen	2. 19. . . . "	2. 20. 6.
67.	66.	Holländische Ducaten	2. 18. . . . "	2. 20. . .
21 1/8	198.	Souverains,	8. 4. . . . "	8. 9. . .
42 1/16	99.	Galder Souverains	4. 2. . . . "	4. 4. 6.
35.	116.	Alter Französischer Louisdor	4. 20. . . . "	5. . . .
17 1/4	236.	Alter Französischer Doppelter Louisdor	9. 16. . . . "	10. . . .

Stück und möglich
 die nachher ist Stück
 Söllnische
 Markt. W.

Stück gl. 2
 Stück 95

70 1/2	58.	alten Funzenzische halber Louis d'or.	2. 10. -	bis	2. 12
34 1/2	118.	Syrische Einzeln Pistolen	4. 20. 8.	"	5. -
17 1/2	234.	Syrische doppelte Pistolen oder Doppeln.	9. 17. 4.	"	10. -
8 1/2	478.	Syrische Quadrupel.	19. 10. 8.	"	20. -
69 1/2	59.	Syrische halber Pistolen	2. 10. 4.	"	2. 12.
35.	116.	Syrisch-syrische Pistolen oder 6. Gulden	4. 20. -	"	5. -
17 1/4	236.	Syrisch-syrische doppelte Pistolen oder 10. Stk. Stück	9. 16. -	"	10. -
70 1/2	58.	Syrisch-syrische halber Pistolen oder 2 1/2. Stk. Stück	2. 10. -	"	2. 12
24.	150.	Efien, Fürstl. Söllnische, Saisni- sche mit Kälzische, Marggräfl. brunische, Herzogl. Würten- bergische, Landgräfl. Hessen-Darm. Städtische mit Fürstliche, mit Kaiserliche, Jung aller übrigen mit nachherlich von Europa, Jänlichischen, Goguzullari- schen, Polnische und Mant- hartische Carl d'or.	6. 3. -	"	6. 6. -
48.	75.	Detto halber Carl d'or.	3. 1. 6.	"	3. 3. -
96.	37 1/2	detto 1/4. Carl d'or.	1. 17. 9.	"	1. 13. 6
26.	97 1/2	Efür Fürstl. Söllnische Max. d'or.	4. 2. -	"	4. 4. -
72.	48 3/4	Detto halber Max. d'or.	2. 1. -	"	2. 2. -

Reductions- Rechnung Tabelle, 1763.

Gut Geld			schlecht Geld			Gut Geld			schlecht Geld		
Zahl:	yl.	s.	Zahl:	yl.	s.	Zahl:	yl.	s.	Zahl:	yl.	s.
-	-	1.	-	-	2 ³ / ₄	4.	-	-	10.	16.	-
-	-	2.	-	-	5 ³ / ₄	5.	-	-	12.	8.	-
-	-	3.	-	-	8.	6.	-	-	16.	-	-
-	-	4.	-	-	10 ³ / ₄	7.	-	-	18.	16.	-
-	-	5.	-	1.	1 ³ / ₄	8.	-	-	21.	8.	-
-	-	6.	-	1.	4.	9.	-	-	24.	-	-
-	-	7.	-	1.	6 ³ / ₄	10.	-	-	26.	16.	-
-	-	8.	-	1.	9 ³ / ₄	20.	-	-	52.	8.	-
-	-	9.	-	2.	-	30.	-	-	80.	-	-
-	-	10.	-	2.	2 ³ / ₄	40.	-	-	100.	16.	-
-	-	11.	-	2.	5 ³ / ₄	50.	-	-	132.	8.	-
-	1.	-	-	2.	8.	60.	-	-	160.	-	-
-	2.	-	-	5.	4.	70.	-	-	186.	16.	-
-	3.	-	-	8.	-	80.	-	-	212.	8.	-
-	4.	-	-	10.	8.	90.	-	-	240.	-	-
-	5.	-	-	13.	4.	100.	-	-	266.	16.	-
-	6.	-	-	16.	-	200.	-	-	532.	8.	-
-	7.	-	-	18.	8.	300.	-	-	800.	-	-
-	8.	-	-	21.	4.	400.	-	-	1066.	16.	-
-	9.	-	-	1.	-	500.	-	-	1332.	8.	-
-	10.	-	-	1.	2.	600.	-	-	1600.	-	-
-	11.	-	-	1.	5.	700.	-	-	1866.	16.	-
-	12.	-	-	1.	8.	800.	-	-	2132.	8.	-
-	13.	-	-	1.	10.	900.	-	-	2400.	-	-
-	14.	-	-	1.	13.	1000.	-	-	2666.	16.	-
-	15.	-	-	1.	16.	10000.	-	-	26666.	16.	-
-	16.	-	-	1.	18.	100000.	-	-	266666.	16.	-
-	17.	-	-	1.	21.	1000000.	-	-	2666666.	16.	-
-	18.	-	-	2.	-						
-	19.	-	-	2.	2.						
-	20.	-	-	2.	5.						
-	21.	-	-	2.	8.						
-	22.	-	-	2.	10.						
-	23.	-	-	2.	13.						
1.	-	-	-	2.	16.						
2.	-	-	-	5.	8.						
3.	-	-	-	8.	-						

Reductions- Rechnung Tabelle 1763.

Schlecht Geld			muß,	Gut Geld			Schlecht Geld			muß,	Gut Geld	
Thl.	gr.	l.		Thl.	gr.	l.	Thl.	gr.	l.		Thl.	gr.
—	—	1.	"	—	—	28.	6.	—	—	"	2.	6.
—	—	2.	"	—	—	24.	7.	—	—	"	2.	15.
—	—	3.	"	—	—	18.	8.	—	—	"	3.	—
—	—	4.	"	—	—	12.	9.	—	—	"	3.	9.
—	—	5.	"	—	—	18.	10.	—	—	"	3.	18.
—	—	6.	"	—	—	24.	20.	—	—	"	7.	12.
—	—	7.	"	—	—	28.	30.	—	—	"	11.	6.
—	—	8.	"	—	—	3.	40.	—	—	"	15.	—
—	—	9.	"	—	—	38.	50.	—	—	"	18.	18.
—	—	10.	"	—	—	34.	60.	—	—	"	22.	12.
—	—	11.	"	—	—	44.	70.	—	—	"	26.	6.
—	1.	—	"	—	—	42.	80.	—	—	"	30.	—
—	2.	—	"	—	—	9.	90.	—	—	"	33.	18.
—	3.	—	"	—	1.	12.	100.	—	—	"	37.	12.
—	4.	—	"	—	1.	6.	200.	—	—	"	75.	—
—	5.	—	"	—	1.	10 1/2.	300.	—	—	"	112.	12.
—	6.	—	"	—	2.	3.	400.	—	—	"	150.	—
—	7.	—	"	—	2.	7 1/2.	500.	—	—	"	187.	12.
—	8.	—	"	—	3.	—	600.	—	—	"	225.	—
—	9.	—	"	—	3.	4 1/2.	700.	—	—	"	262.	12.
—	10.	—	"	—	3.	9.	800.	—	—	"	300.	—
—	11.	—	"	—	4.	1 1/2.	900.	—	—	"	337.	12.
—	12.	—	"	—	4.	6.	1000.	—	—	"	375.	—
—	13.	—	"	—	4.	10 1/2.	10000.	—	—	"	3750.	—
—	14.	—	"	—	5.	0.	100000.	—	—	"	37500.	—
—	15.	—	"	—	5.	7 1/2.	1000000.	—	—	"	375000.	—
—	16.	—	"	—	6.	—	—	—	—	"	—	—
—	17.	—	"	—	6.	4 1/2.	—	—	—	"	—	—
—	18.	—	"	—	6.	9.	—	—	—	"	—	—
—	19.	—	"	—	7.	1 1/2.	—	—	—	"	—	—
—	20.	—	"	—	7.	6.	—	—	—	"	—	—
—	21.	—	"	—	7.	10 1/2.	—	—	—	"	—	—
—	22.	—	"	—	8.	3.	—	—	—	"	—	—
—	23.	—	"	—	8.	7 1/2.	—	—	—	"	—	—
1.	—	—	"	—	9.	—	—	—	—	"	—	—
2.	—	—	"	—	18.	—	—	—	—	"	—	—
3.	—	—	"	1.	3.	—	—	—	—	"	—	—
4.	—	—	"	1.	12.	—	—	—	—	"	—	—
5.	—	—	"	1.	21.	—	—	—	—	"	—	—



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.